

<b>Kurze Einleitung</b>	myLife Vermögensrente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit 60 % Beitragsgarantie nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz, welche die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer zum Teil für die Beitragsgarantie verwendet und zum Teil in Investmentfonds anlegt.
<b>Nettoprodukt</b>	Als Nettoprodukt ist dieses Produkt vollständig frei von Abschlussprovisionen und laufenden Provisionen.
<b>Versicherungsbeginn</b>	Versicherungsbeginn ist der 1. eines Monats. Es sollte generell der nächste Monatserste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.
<b>Eintrittsalter</b>	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person.
Mindesteintrittsalter	16 Jahre
Höchsteintrittsalter	70 Jahre
Mindestrentenbeginnalter	Keine Beschränkungen
Höchstrentenbeginnalter	85 Jahre
<b>Mindestaufschubdauer</b>	12 Jahre
<b>Beitragszahlungsdauer</b>	Eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer kann nicht vereinbart werden.
<b>Beitragszahlungen / Zuzahlungen</b>	Die Beitragszahlung kann nur per Lastschrift zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Ein Einmalbeitrag oder Zuzahlungen sind nicht möglich.
Mindestbeitrag	15 EUR pro Monat
<b>Fondsauswahl</b>	Über 100 ETFs und insgesamt ca. 200 Fonds
<b>Fondsmix</b>	Der Mindestbeitrag pro Fonds beträgt 1 EUR.
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Es wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.
<b>Fondswechsel (Shift und Switch)</b>	Ein Wechsel der Fonds kann kostenfrei einmal im Monat erfolgen. Beim Shiften wird das bestehende Fondsvermögen in Anteile eines anderen Fonds übertragen. Dies geschieht durch Verkauf der alten Anteile und Ankauf von Anteilen des neuen Fonds. Beim Switchen werden die zukünftigen Anlagebeträge in den neuen Fonds angelegt.
<b>Ablaufcheck / Ablaufmanagement</b>	Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird der Kunde automatisch erinnert, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dies kann durch einen Fondswechsel in risikoärmere Fonds oder das automatische Ablaufmanagement erfolgen.
<b>Garantie</b>	Zum Ende der Aufschubdauer werden 60 % der eingezahlten Beiträge garantiert. Diese Garantie ist völlig unabhängig von der Wertentwicklung der Fonds. Im Erlebensfall werden zum Rentenbeginn die eingezahlten Beiträge sowie das dann vorhandene Fondsvermögen und gegebenenfalls zugeteilte Bewertungsreserven für eine lebenslange Rente verwendet. Diese Garantie ist allerdings bei Änderungen des Vertrages nicht gewährleistet.
<b>Verfügbarkeit (Auszahlungen)</b>	Vor Rentenbeginn kann einmal pro Kalendermonat Kapital aus dem Vertrag entnommen werden. Jede Entnahme muss mindestens 250 EUR betragen. Das verbleibende Vertragsguthaben darf 1.500 EUR nicht unterschreiten.
<b>Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn</b>	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Vertragsguthaben.
<b>Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn</b>	Es kann eine Rentengarantiezeit oder abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart werden.

Rentengarantiezeit

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir eine garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die Erben beziehungsweise Begünstigten weiter. Eine Kapitalisierung ist auf Wunsch auch möglich. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bis zur maximalen Rentengarantiezeit frei vereinbart werden. Die maximale Rentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter:

<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>
bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre
bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre
bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre
über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre

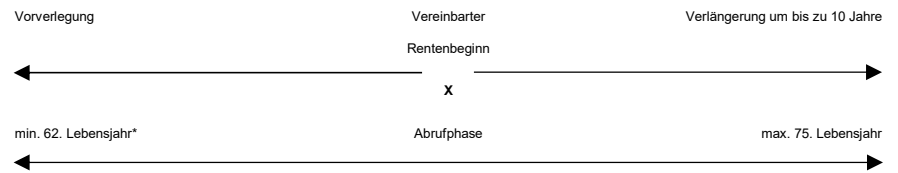
Abgekürzte Restkapitalabfindung

Ist eine abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich der Summe der schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn kein positives Vertragsguthaben besteht, zahlen wir keine Leistung.

---

### Flexibler Rentenbeginn

Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (zum Beispiel das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig (frühestens ab dem 62. Lebensjahr\*) abrufen. Des Weiteren kann der Kunde den Rentenbeginn jährlich hinausschieben, insgesamt um höchstens 10 Jahre (max. bis zum 75. Lebensjahr). Ein unterjähriger Rentenbeginn ist ebenso möglich. Der Zeitraum, in dem die Rentenzahlung tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase. In der Abrufphase kann auch eine vorzeitige Teilrente vereinbart werden.



Voraussetzung für diese Flexibilität ist, dass der vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 62. und 75. Lebensjahr liegt. Liegt er außerhalb dieser Zeitspanne, so ist eine Verschiebung des Rentenbeginns nicht möglich.

\* Hinweis: Gegebenenfalls kann ein vorgezogener Rentenbeginn steuerschädlich sein. Um bei Kapitalabfindungen in privaten Rentenversicherungen nur die Hälfte der Einkünfte ansetzen zu können, darf die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss und **nach Vollendung des 62. Lebensjahres** des Steuerpflichtigen erfolgen.

---

### Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn (Rente oder Kapital)

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Vertragsguthaben entweder für eine garantierte lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung verwendet.

Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus:

- dem Deckungskapital,
- dem Fondsvermögen,
- dem Schlussanteil und
- dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven.

Festgelegte Rechnungsgrundlagen bereits zu Vertragsbeginn

Die Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug werden bereits zum Vertragsbeginn im gesetzlichen Rahmen festgelegt (garantierter Rentenfaktor). Sie gelten für das gesamte Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn.

Rente

Ab dem Rentenbeginn wird monatlich eine Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Mindestens wird die garantierte Rente gezahlt. Zum Rentenbeginn wird zusätzlich die Rente mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet. Ergibt sich damit eine höhere Rente, erhält der Kunde diese (Höchstrentenzusage).

Kapitalabfindung	Anstelle der Rente kann der Kunde zum vereinbarten Rentenbeginn das Vertragsguthaben erhalten. Mindestens wird die garantierte Kapitalabfindung ausgezahlt. Der Kunde muss uns über den Wunsch spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn informieren.
<b>Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven</b>	Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten ab, im Rentenbezug darüber hinaus davon, wie sich die tatsächliche Lebenserwartung gegenüber der in der Tarifikalkulation angenommenen entwickelt. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden.
<b>Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn (Fondsbonus)</b>	Die zukünftigen Überschüsse werden in die vom Kunden gewählten Fonds angelegt. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.
Schlussanteil	Zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung wird dem Vertrag gegebenenfalls ein Schlussanteil gutgeschrieben. Der Schlussanteil gehört zum Vertragsguthaben.  Der Schlussanteil kann auch Null sein: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beiträge und Überschüsse vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt haben oder wenn die Beteiligung an Bewertungsreserven einen gewissen Betrag übersteigt.
Beteiligung an den Bewertungsreserven	Gemäß § 153 Abs. 3 VVG erfolgt zum Rentenbeginn oder bei vorheriger Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung gegebenenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.
<b>Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn</b>	Bis 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann für lebenslange Renten zwischen drei Überschussystemen gewählt werden.
Flexible Bonusrente	Bei der flexiblen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente gewährt. Die Rentenleistung bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Diese Bonusrente ist nicht garantiert und ändert sich bei einer Änderung der Überschussanteilsätze.
Dynamische Bonusrente	Bei der dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der garantierten Rente gewährt. Die dynamische Bonusrente erhöht die bereits erreichte garantierte Rente jährlich ab Rentenbeginn. Enthalten ist eine jährliche Dynamik, um durch die Rentenerhöhungen Preissteigerungen zu kompensieren. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtig. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
Mischsystem	Ein Mix aus flexibler und dynamischer Bonusrente ist das Mischsystem, bei dem der Kunde trotz höherer Leistung zu Rentenbeginn eine gewisse jährliche Rentenerhöhung erhält. Bei diesem Mischsystem werden die Überschüsse <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der dynamischen Bonusrente und</li> <li>▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der flexiblen Bonusrente verwendet.</li> </ul>
Beteiligung an Bewertungsreserven	Im Rentenbezug erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.
<b>Besteuerung</b>	Für private Kapital- und Rentenversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, gelten folgende Begünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz:
Besteuerung der Kapitalleistung	Bei Kapitalleistungen (Erlebensfalleistung und Rückkauf von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht) werden bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen für die Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz nur die Hälfte der Einkünfte – dies ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge - mit dem persönlichen Steuersatz versteuert: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Vertrag muss mindestens 12 Jahre bestanden haben und gleichzeitig</li> </ul>

- muss die Kapitalleistung nach dem 62. Lebensjahr erfolgen.

Besteuerung der Rentenleistung

Lebenslange Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen werden grundsätzlich in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG). Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs, wenn die Rentendauer lediglich von seiner Lebenszeit abhängt.

<b>Gesundheitsprüfung</b>	Nein
<b>Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung</b>	Nein
<b>Direktversicherung</b>	Nein

**my  
Life**

MEHR GELD.

myLife  
Lebensversicherung AG

Herzberger Landstraße 25  
37085 Göttingen

T 0551 9976-0  
E [info@mylife-leben.de](mailto:info@mylife-leben.de)  
W [www.mylife-leben.de](http://www.mylife-leben.de)